

Gericht

Landesverwaltungsgericht Tirol

Entscheidungsdatum

02.02.2017

Geschäftszahl

LVwG-2016/20/2573-3

Rechtssatz

Das Hochreißen des Vorderrades und das Vollziehen eines sogenannten Wheelies stellt keine der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechende Verhaltensweise des Lenkers dar. Der Beschwerdeführer hat somit auch gegen § 102 Abs 3 vierter Satz KFG verstoßen. Genauso hat er, indem er auf die linke Fahrbahnseite geraten ist, auch dem Rechtsfahrgebot des § 7 Abs 1 StVO zuwidergehandelt.

Das von der missachteten Norm verfolgte Interesse an der Verkehrssicherheit wurde in einem erheblichen Ausmaß beeinträchtigt. Unfallstatistiken weisen Motorradfahrer als besonders gefährdete Verkehrsteilnehmer aus. Die hohe Geschwindigkeit war zweifelsfrei mit einer erheblichen Gefahr verbunden. Allerdings war auch zu berücksichtigen, dass das Überschreitungsausmaß nicht 83 km/h sondern 53 km/h beträgt.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:LVWGTI:2017:LVwG.2016.20.2573.3

AA, ** Z;**

Entziehung der Lenkberechtigung – Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seinen Richter Dr. Alfred Stöbich über die Beschwerde des Herrn AA, **** Z, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Mag. BB, **** Y, gegen den führerscheinrechtlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft X vom 10.10.2016, **-26*-2016, nach Durchführung einer öffentlichen Verhandlung

zu Recht erkannt:

1. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der Beschwerde insoweit teilweise Folge gegeben, als **die Entziehungsdauer** nach Maßgabe des § 26 Abs 3 Z 1 FSG **von 6 Wochen auf 2 Wochen** (ab Zustellung dieses Erkenntnisses an den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers) **herabgesetzt** wird.
2. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz ((VwGG) eine **ordentliche Revision** an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG **unzulässig**.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof in Wien für zulässig erklärt worden ist, kann innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung dieser Entscheidung eine ordentliche Revision erhoben werden. Im Fall der Nichtzulassung der ordentlichen Revision kann innerhalb dieser Frist nur die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Wenn allerdings in einer Verwaltungsstrafsache oder in einer Finanzstrafsache eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde, ist eine (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof wegen Verletzung in Rechten *nicht* zulässig.

Jedenfalls kann gegen diese Entscheidung binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, erhoben werden.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen, und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

Mit dem angefochtenen führerscheinrechtlichen Bescheid wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für alle Klassen wegen fehlender Verkehrszuverlässigkeit auf die Dauer von sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides entzogen. Gleichzeitig wurde eine Nachschulung angeordnet. In der Begründung wurde darauf verwiesen, dass der Beschwerdeführer (als Lenker eines Motorrades) wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 70 km/h bestraft worden sei und das Strafverfahren in I. Instanz abgeschlossen sei. Es sei daher die Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen. Die Entziehungsdauer gründe sich auf § 26 Abs 3 Ziff 2 FSG.

Gegen diesen führerscheinrechtlichen Bescheid und gegen das erwähnte Straferkenntnis hat Herr AA innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben. In der Begründung wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass im gegenständlichen Fall durch das Nachfahren mit einem Motorrad keine zuverlässige Feststellung der Geschwindigkeit erfolgt sei. Der Beschwerdeführer sei maximal 109 km/h gefahren bzw sei zumindest ein Messtoleranzabzug von 25 % vom (vom Polizisten) abgelesenen Geschwindigkeitswert vorzunehmen, sodass sich schlechtestenfalls eine „eingehaltene und verwertbare“ Geschwindigkeit von 135 km/h ergebe.

Aufgrund dieser Beschwerde wurde am 18.01.2017 in Anwesenheit des Beschwerdeführers und dessen Rechtsvertreters eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. In dieser Verhandlung wurde das Verwaltungsstrafverfahren mit dem parallel geführten fährerscheinrechtlichen Verfahren (LVwG-2016/20/2573) verbunden. Beweis wurde aufgenommen durch Einvernahme des Beschwerdeführers und des Zeugen GrInsp CC, weiters durch Einsichtnahme in den Akt der Verwaltungsbehörde sowie in mehrere Auszüge aus tiris-maps (Geographische Information des Landes Tirol).

II. Sachverhalt:

Mit einem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft X vom 10.10.2016, Zahl **-26*-2016, wurde dem Beschwerdeführer unter Spruchpunkt 1. folgendes vorgeworfen:

„Tatzeit: 08.xx.16, 19.40 Uhr

Tatort: Gemeinde W, B 1** bei km 20,600, in Fahrtrichtung Westen

Fahrzeug: Motorrad, **-3***

Sie haben am angeführten Ort, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 83 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.“

Dadurch habe der Beschwerdeführer gegen § 52 lit a Z 10a StVO verstoßen und wurde über ihn gemäß § 99 Abs 2e StVO eine Geldstrafe in der Höhe von Euro 960,00 verhängt. Gleichzeitig wurde eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt und ein Verfahrenskostenbeitrag vorgeschrieben.

Gegen dieses Straferkenntnis wurde Beschwerde erhoben. Mit dem im parallel geführten Verwaltungsstrafverfahren ergangenen Erkenntnis des LVwG Tirol vom 27.01.2017, ZI LVwG-2016/20/2573, wurde der Schuldspruch mit der Maßgabe bestätigt, dass der Tatort 200 m weiter westlich, also bei Strkm 20,800 der B 1** gelegen sei. Die verhängte Geldstrafe wurde auf Euro 450,-- reduziert.

In der Begründung dieses Erkenntnisses wurde unter Verweis auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren festgestellt, dass der Beschwerdeführer am 08.xx.16, 19.40 Uhr im Ortsgebiet von W in Fahrtrichtung Westen auf der B 1** bei km 20,800 (auf diesem Straßenabschnitt gilt eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h) ein Motorrad mit 153 km/h gelenkt habe. Die durch die Bezirkshauptmannschaft X erfolgte Bestrafung (gemäß § 99 Abs 2e StVO) hat durch die Bestätigung des Schuldspruches durch die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Rechtskraft erlangt.

Nach Durchführung eines umfangreichen Ermittlungsverfahrens stellte das Landesverwaltungsgericht folgenden Sachverhalt fest:

Am 08.xx.16 um 19.40 Uhr lenkte der Beschwerdeführer das auf ihn zugelassene Motorrad A**** XY auf der B 1** im Gemeindegebiet von W nach dem Kreisverkehr, der auch zum Autobahnanschluss V West führt, von Kilometer 19,2 in Richtung Westen.

Vor dem Beschwerdeführer befand sich zunächst ein Sattelzug, welcher ca bei Kilometer 20,2 nach rechts abbog, wobei der Beschwerdeführer mit dem Motorrad nach links auslenkte, um am abbiegenden LKW vorbeizufahren. Im Anschluss daran erhöhte er seine Fahrgeschwindigkeit erheblich.

Auf Höhe des Betriebs der Firma DD, ca bei Kilometer 20,5 der B 1** machte der Beschwerdeführer einen sogenannten „Wheelie“. Das Vorderrad wurde vom Beschwerdeführer nach oben gerissen und lenkte er das Motorrad auf einer Länge von ca 8 bis 10 m lediglich auf dem Hinterrad, wobei er auf die Gegenfahrbahn geriet. Erst, nachdem das Vorderrad wieder Kontakt mit der Fahrbahn hatte, konnte er das Motorrad wieder auf die rechte Seite der Fahrbahn lenken. Im Anschluss daran, beschleunigte der Beschwerdeführer sein Motorrad, welches ein Eigengewicht von ca 200 kg und 167 PS aufweist, sodass er jedenfalls ca bei Kilometer 20,9 eine Geschwindigkeit von zumindest 153 km/h erreichte. Von Strkm 19,358 bis Strkm 20,850 besteht eine durch Verkehrszeichen kundgemachte Beschränkung der höchstzulässigen Geschwindigkeit von 70 km/h. Unmittelbar danach besteht auf der B 1** keine durch ein Verkehrszeichen kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung.

Bei dieser Fahrt wurde der Beschwerdeführer von einem auf einem Dienstmotorrad fahrenden Polizisten verfolgt und kam es, nachdem der Polizist mit seinem Motorrad zu jenem des Beschwerdeführers aufgeschlossen hatte, ca bei Kilometer 21,4 zur Anhaltung.

III. Beweiswürdigung:

Die getroffenen Feststellungen gründen sich insbesondere auf die Einvernahme des Beschwerdeführers und des Zeugen GrInsp CC. Der Zeuge CC hinterließ einen guten und glaubwürdigen Eindruck. Beim Zeugen CC handelt es sich um einen erfahrenen Polizisten, der seit 21 Jahren im Motorradverkehrsdienst tätig ist und nach seinen glaubwürdigen Angaben privat Besitzer eines leistungsstarken Motorrades ist. Der Zeuge vermittelte den Eindruck, das Fahrverhalten des Beschwerdeführers nicht emotional sondern sachlich beurteilt zu haben. Seine Aussagen waren nachvollziehbar und widerspruchsfrei und ergaben sich keinerlei Hinweise darauf, einem Irrtum unterlegen zu sein oder den Beschwerdeführer zu Unrecht zu belasten.

Die Auszüge aus tiris-maps in Verbindung mit den Angaben des Beschwerdeführers und des Zeugen CC vermittelten einen guten Eindruck über die Tatortgegebenheiten und ermöglichten einen zuverlässigen Aufschluss über den Geschehnisablauf. Unter Heranziehung dieser Auszüge stellte sich heraus, dass sich die angelasteten Taten auf der B 1** etwas weiter westlich zugetragen haben.

Hinsichtlich der Geschwindigkeitsüberschreitung räumte der Beschwerdeführer ein, dass er sehr wohl zu schnell gewesen wäre, jedoch keineswegs mit der ihm angelasteten Geschwindigkeit von allenfalls mit 109 km/h bzw schlechtestenfalls 139 km/h. Er gab vor dem erkennenden Gericht auch an, dass er, nachdem er am LKW vorbeigefahren sei, auf 110 km/h beschleunigt habe.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stellt das Nachfahren mit dem Dienstfahrzeug und das Ablesen der Geschwindigkeit von dessen Tachometer grundsätzlich ein taugliches und zulässiges Beweismittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit dar, wobei eine Beobachtungsstrecke von ca. 100 m für ausreichend erachtet wird (vgl. VwGH 30. Mai 2007, 2003/03/0155). Nach der Aussage des Zeugen GrInsp CC erfolgte die Nachfahrt in zumindest gleichbleibenden Abstand über zumindest 200 bzw 250 m, wobei die vom Tacho abgelesene Geschwindigkeit 180 km/h betragen habe. Den Angaben des Zeugen CC ist zu entnehmen, dass er beim Nachfahren den Tachowert von 180 km/h zweimal kurz hintereinander abgelesen habe und dann das Motorrad auf 200 km/h beschleunigt habe, um den Beschwerdeführer anzuhalten. Das erkennende Gericht hat in Bezug auf die Richtigkeit dieser Angaben keinen Zweifel.

Der „Wheelie“ wurde, wie die Einvernahmen des Beschwerdeführers und des Zeugen ergaben, auf Höhe des Firmengebäudes der Fa. DD offensichtlich ca bei Kilometer 20,5 oder knapp danach vollzogen. Danach hat der Beschwerdeführer sein Motorrad weiter beschleunigt. Der Streckenabschnitt, auf dem vom Zeugen (zweimal) 180 km/h abgelesen wurde, musste daher eindeutig nach dem im Schuldvorwurf laut Spruchpunkt 1. angeführten Kilometrierungspunkt 20,600 liegen. Dies ergibt sich auch vor dem Hintergrund, dass es ca bei Kilometer 21,4 zur Anhaltung gekommen ist, nachdem der Zeuge GrInsp CC kurz zuvor sein Motorrad auf ca 200 km/h (abgelesener Tachowert) beschleunigt und auf den langsamer werdenden Beschwerdeführer aufgeschlossen hat.

GrInsp CC wurde vor dem erkennenden Gericht dazu befragt, wo denn dieses Nachfahren im gleichbleibenden Abstand (dort wo die Ablesung des Geschwindigkeitswertes erfolgt sei) gewesen sei, worauf er erklärte, dass dies kurz vor der Anhaltung gewesen sei, wobei er auf einem ihm vorgelegten Orthophoto auf einen Streckenabschnitt von Kilometrierungspunkt 20,800 bis 21,200 deutete.

Nachdem GrInsp CC am digitalen Tacho des Dienstmotorrades eine Geschwindigkeit von 180 km/h abgelesen und über 200 bis 250 m einen gleichbleibenden Abstand festgestellt hat, sind die für die zuverlässige Feststellung einer Geschwindigkeit durch das Nachfahren erforderlichen Kriterien als erfüllt anzusehen. Allerdings ist als Tatort für die durch das Nachfahren festgestellte Geschwindigkeit von 153 km/h auf Grund des Beschleunigungsvorganges nach dem Wheelie und auf Grund des Anhaltemanövers nicht Kilometrierungspunkt 20,600 zugrunde zu legen sondern jener Punkt, an dem die gefahrene Geschwindigkeit festgestellt wurde. Auf Grund der Schilderung des Zeugen CC bezüglich Beschleunigung nach dem Wheelie und der Anhaltung bei Strkm 21,400 sowie der Unsicherheiten bezüglich der Feststellung des konkreten Tatortes, die auf Grund der hohen Geschwindigkeit naturgemäß gegeben sind, war im Zweifel zugunsten des Beschwerdeführers eher von einem Tatort 20,900 als von einem Tatort 20,800 auszugehen. Diesem Umstand

kommt im gegenständlichen Fall insofern eine ausschlaggebende Bedeutung zu, als die 70 km/h-Beschränkung bei Strkm 20,850 endet. Die 70er Beschränkung wurde durch Verordnung der Bezirkshauptmannschaft X vom 18.11.2002, 4c-44/41-2002 von km 19,358 bis km 20,850 in beiden Fahrrichtungen festgelegt

Unsicherheiten in Bezug auf die Höhe der Geschwindigkeit, die mit der hier angewendeten Messmethode, insbesondere durch Abweichungen beim Abstand und die Verwendung eines ungeeichten Tachometers verbunden sind, wird durch den Abzug einer (großzügigen) Messtoleranz im Ausmaß von 15 % vom abgelesenen Tachowert ausreichend Rechnung getragen. Diese Messtoleranz gründet sich auf eine Empfehlung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen und wird von der Exekutive auch entsprechend umgesetzt. Unter Berücksichtigung einer Toleranz von 15 % ergibt sich somit eine vom Beschwerdeführer gefahrene Geschwindigkeit von 153 km/h.

IV. Rechtsgrundlagen:

§ 20 Abs 2 StVO

(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

§ 99 Abs 2e StVO

Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

§ 7 Abs 3 Z 4 FSG

Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde;

§ 26 Abs 3 FSG

Im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt – hat die Entziehungsdauer

1. zwei Wochen,
 2. wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 70 km/h überschritten worden ist, sechs Wochen,
 3. wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 80 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 90 km/h überschritten worden ist, drei Monate
- zu betragen. Bei wiederholter Begehung einer derartigen Übertretung innerhalb von zwei Jahren hat die Entziehungsdauer, sofern in keinem Fall eine Qualifizierung im Sinne der Z 2 oder 3 gegeben ist sechs Wochen, sonst mindestens sechs Monate zu betragen. Eine nach Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Übertretung begangene derartige Übertretung gilt als erstmalig begangen.

V. Rechtliche Würdigung:

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Führerscheinbehörde, wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (vgl. z.B. die hg. Erkenntnisse vom 27.01.2005, Zl. 2003/11/0169, und vom 24.02.2009, Zl. 2007/11/0042, jeweils mwN.). Eine Bindung besteht hingegen nicht hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung, falls dieses nicht bereits zum Tatbild der Verwaltungsübertretung zählt, wie dies z.B. gemäß § 99 Abs 2d und 2e StVO 1960 der Fall ist (VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0027).

Mit der Überschreitung der auf Freilandstraßen zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h im Ausmaß von 53 km/h hat der Beschwerdeführer eine Übertretung gemäß § 99 Abs 2e iVm § 52 lit a Z 10a StVO begangen. Die Bestrafung unter Heranziehung von § 99 Abs 2e StVO wurde vom Landesverwaltungsgericht bestätigt und ist rechtskräftig. Sie übt auf das führerscheinrechtliche Verfahren eine Bindungswirkung aus.

In führerscheinrechtlicher Hinsicht stellt ein solches Delikt eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 Z 4 FSG dar. Im Hinblick darauf, dass die auf Freilandstraßen außerhalb des Ortgebietes maßgebliche Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 53 km/h und somit mehr als 50 km/h überschritten wurde, beträgt die Entziehungsdauer im gegenständlichen Fall gemäß § 26 Abs 3 Ziff 1 FSG 6 Wochen. Die von der Verwaltungsbehörde festgesetzte Entziehungsdauer war dementsprechend herabzusetzen.

Es war daher wie im Spruch ausgeführt zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0027) ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Dr. Alfred Stöbich
(Richter)

Geschäftszeichen:

LVwG-2016/20/2573-2

Ort, Datum:

Innsbruck, 02.02.2017

**A A, Ort V;
Übertretungen der StVO und des KFG – Beschwerde**

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seinen Richter Dr. Alfred Stöbich über die Beschwerde des Herrn A A, Adresse, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Mag. B B, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft W vom 10.10.2016, Zahl ****, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht erkannt:

I.

1. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der Beschwerde betreffend **Spruchpunkt 1.** des angefochtenen Straferkenntnisses insoweit **teilweise Folge gegeben**, als die Geldstrafe in der Höhe von Euro 960,-- **auf Euro 450,--**, bei Uneinbringlichkeit 216 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, **herabgesetzt** wird.

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG fällt hinsichtlich dieses Spruchpunktes kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens an. Gemäß § 64 Abs 2 VStG beträgt der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der Bezirkshauptmannschaft W Euro 45,--.

Der Spruch wird hinsichtlich dieses Spruchpunktes insoweit abgeändert, als dem Beschwerdeführer vorgeworfen wird, dass er „ca bei Strkm *** der *** die auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 53 km/h überschritten hat“ und er gegen § 20 Abs 2 StVO verstoßen hat.

2. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird die Beschwerde hinsichtlich der **Spruchpunkte 2. und 3. als unbegründet abgewiesen.**

Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 % der verhängten Strafen, das sind zu Spruchpunkt 2. Euro 16,--, zu Spruchpunkt 3. Euro 12,--, insgesamt somit Euro 28,--, zu bezahlen.

Der Spruch wird hinsichtlich dieser Spruchpunkte insoweit abgeändert, als der Tatort bei diesen Übertretungen jeweils mit „ca bei Strkm *** der ****“ umschrieben wird.

II.

1. Hinsichtlich der Spruchpunkte **1. und 2.** des angefochtenen Erkenntnisses ist gemäß § 25a Abs 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) eine **Revision** an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG **unzulässig.**
2. Hinsichtlich Spruchpunkt **3.** dieses Erkenntnisses ist gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine **ordentliche Revision** an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG (absolut) **unzulässig.**

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Soweit die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof in Wien für zulässig erklärt worden ist, kann innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung dieser Entscheidung eine ordentliche Revision erhoben werden. Im Fall der Nichtzulassung der ordentlichen Revision kann innerhalb dieser Frist nur die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Wenn allerdings in einer Verwaltungsstrafsache oder in einer Finanzstrafsache eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde, ist eine (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof wegen Verletzung in Rechten *nicht* zulässig.

Jedenfalls kann gegen diese Entscheidung binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, erhoben werden.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen, und es ist eine Eingabeggebühr von Euro 240,00 zu entrichten. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer folgendes vorgeworfen:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung begangen:

Tatzeit: 08.07.2016, 19.40 Uhr

*Tatort: Gemeinde X, *** bei km ***, in Fahrtrichtung Westen*

*Fahrzeug(e): Motorrad, ****

1. Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 83 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Tatzeit: 08.07.2016, 19.39 Uhr

*Tatort: Gemeinde X, *** bei km ***, in Fahrtrichtung Westen*

*Fahrzeug(e): Motorrad, ****

2. Sie haben sich als Lenker des angeführten Fahrzeuges im Verkehr nicht der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend verhalten, da Sie das Motorrad auf das Hinterrad gerissen haben und in der Folge einen sogenannten "Wheelie" über eine Strecke von ca. 8 - 10 Meter vollzogen und anschließend auf die Gegenfahrbahn gerieten.

Tatzeit: 08.07.2016, 19.39 Uhr

*Tatort: Gemeinde X, *** bei km ***, in Fahrtrichtung Westen*

*Fahrzeug(e): Motorrad, ****

3. Sie haben als Lenker des angeführten Fahrzeuges, dieses nicht so weit rechts gelenkt, wie Ihnen dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigener Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre, da nach Vollziehung eines "Wheelie's auf die Gegenfahrbahn geraten."

Dadurch seien folgende Rechtsvorschriften verletzt worden:

zu 1.: § 52 lit a Z 10a StVO

zu 2.: § 102 Abs 3 4. Satz KFG

zu 3.: § 7 Abs 1 StVO

Aufgrund dieser Verwaltungsübertretungen wurden Geldstrafen verhängt, nämlich

- zu 1.: gem § 99 Abs 2e StVO in Höhe von € 960,--
- zu 2.: gem § 134 Abs 1 KFG in Höhe von € 80,--
- zu 3.: gem § 99 Abs 3 lit a StVO in Höhe von € 60,--.

Weiters wurden Verfahrenskosten und Ersatzfreiheitsstrafen festgesetzt.

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschuldigte innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben. In der Begründung wurde vom Beschwerdeführer im Wesentlichen vorgebracht, dass die vorgeworfene Geschwindigkeitsüberschreitung nicht gesetzmäßig festgestellt worden sei, zumal dies lediglich durch ein bloßes Nachfahren mittels Ablesen vom ungeeichten Tachometer des Dienstmotorrades ermittelt worden sei. Dieses Nachfahren mit dem Dienstmotorrad habe lediglich im Zuge einer Verfolgungs- und Aufschließungsfahrt über eine kurze Distanz von nur 200 bis 250 m stattgefunden, wobei der Meldungsleger sein Fahrzeug auch entsprechend beschleunigen hätte müssen. Die Messung habe daher nicht den gesetzlich geforderten Kriterien entsprochen.

Auf der Grundlage der vom Beschwerdeführer selbst eingestandenen fotografisch festgehaltenen Maximalgeschwindigkeit von 109 km/h liege abzüglich der Messtoleranz lediglich eine gesichert vorwerfbare Geschwindigkeitsübertretung von 39 km/h vor.

Das vom Beschwerdeführer verwendete Motorrad verfüge über ein hocheffizientes elektronisches aPRC (aprilia Performance Ride Control), durch welches die gefahrene Maximalgeschwindigkeit von 109 km/h festgehalten worden sei. Ausgehend von der fehlenden Eichung des Tachometers des Dienstmotorrades sowie unter Berücksichtigung der Einhaltung einer nicht gleichbleibenden Geschwindigkeit beim Aufschließen sowie eines nicht gleichbleibenden Abstandes auf einer nicht ausreichend langen Fahrstrecke von nur 200 bis 250 m sei jedenfalls 25 % des ungeeichten Tachowertes abzuziehen. Bei Abzug einer Messtoleranz im Ausmaß von 25 % ergebe sich für den Beschwerdeführer schlechtestenfalls eine verwertbare Geschwindigkeit von 135 km/h.

Der Beschwerdeführer habe auch keinen „Wheelie“ durchgeführt und sei auch nicht auf die Gegenfahrbahn geraten. Es sei nicht nachvollziehbar, dass der Meldungsleger trotz der Einhaltung eines erheblichen Abstandes von über 100 m ein derartiges Vorgehen wahrnehmen hätte können. Aufgrund der entsprechenden Systemeinstellung beim Motorrad des Beschwerdeführers wäre es technisch gar nicht möglich gewesen, dass das Vorderrad überhaupt im vorgeworfenen Ausmaß aufsteigen hätte können. Im Übrigen sei auf den Rechtsgrundsatz „in dubio pro reo“ hinzuweisen.

Weitere Einwendungen betreffen die Strafhöhe und wurde insbesondere auf die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers verwiesen.

Aufgrund dieser Beschwerde wurde am 18.01.2017 in Anwesenheit des Beschwerdeführers und dessen Rechtsvertreters eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. In dieser Verhandlung wurde das Verwaltungsstrafverfahren mit dem parallel geführten fährerscheinrechtlichen Verfahren (LVwG-2016/20/2572) verbunden. Beweis wurde aufgenommen durch Einvernahme des Beschwerdeführers und des Zeugen GrInsp C C,

weilers durch Einsichtnahme in den Akt der Verwaltungsbehörde sowie in mehrere Auszüge aus tiris-maps (Geographische Information des Landes Tirol).

II. Sachverhalt:

Am 08.07.2016 um 19.40 Uhr lenkte der Beschwerdeführer das auf ihn zugelassene Motorrad Aprilia TY Tuono V4 auf der *** im Gemeindegebiet von X nach dem Kreisverkehr, der auch zum Autobahnanschluss *** führt, von Kilometer *** in Richtung Westen.

Vor dem Beschwerdeführer befand sich zunächst ein Sattelzug, welcher ca bei Kilometer *** nach rechts abbog, wobei der Beschwerdeführer mit dem Motorrad nach links auslenkte, um am abbiegenden LKW vorbeizufahren. Im Anschluss daran erhöhte er seine Fahrgeschwindigkeit erheblich.

Auf Höhe des Betriebs der Firma Y, ca bei Kilometer *** der *** machte der Beschwerdeführer einen sogenannten „Wheelie“. Das Vorderrad wurde vom Beschwerdeführer nach oben gerissen und lenkte er das Motorrad auf einer Länge von ca 8 bis 10 m lediglich auf dem Hinterrad, wobei er auf die Gegenfahrbahn geriet. Erst, nachdem das Vorderrad wieder Kontakt mit der Fahrbahn hatte, konnte er das Motorrad wieder auf die rechte Seite der Fahrbahn lenken. Im Anschluss daran, beschleunigte der Beschwerdeführer sein Motorrad, welches ein Eigengewicht von ca 200 kg und 167 PS aufweist, sodass er jedenfalls ca bei Kilometer *** eine Geschwindigkeit von zumindest 153 km/h erreichte. Von Strkm *** bis Strkm *** besteht eine durch Vorschriftszeichen kundgemachte Beschränkung der höchstzulässigen Geschwindigkeit von 70 km/h. Unmittelbar danach besteht auf der *** keine durch ein Vorschriftszeichen kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung.

Bei dieser Fahrt wurde der Beschwerdeführer von einem auf einem Dienstmotorrad fahrenden Polizisten verfolgt und kam es, nachdem der Polizist mit seinem Motorrad zu jenem des Beschwerdeführers aufgeschlossen hatte, ca bei Kilometer *** zur Anhaltung.

III. Beweiswürdigung:

Die getroffenen Feststellungen gründen sich insbesondere auf die Einvernahme des Beschwerdeführers und des Zeugen GrInsp C C. Der Zeuge C C hinterließ einen guten und glaubwürdigen Eindruck. Beim Zeugen C C handelt es sich um einen erfahrenen Polizisten, der seit 21 Jahren im Motorradverkehrsdienst tätig ist und nach seinen glaubwürdigen Angaben privat Besitzer eines leistungsstarken Motorrades ist. Der Zeuge vermittelte den Eindruck, das Fahrverhalten des Beschwerdeführers nicht emotional sondern sachlich beurteilt zu haben. Seine Aussagen waren nachvollziehbar und widerspruchsfrei und ergaben sich keinerlei Hinweise darauf, einem Irrtum unterlegen zu sein oder den Beschwerdeführer zu Unrecht zu belasten.

Die Auszüge aus tiris-maps in Verbindung mit den Angaben des Beschwerdeführers und des Zeugen C C vermittelten einen guten Eindruck über die Tatortgegebenheiten und

ermöglichten einen zuverlässigen Aufschluss über den Geschehnisablauf. Unter Heranziehung dieser Auszüge stellte sich heraus, dass sich die angelasteten Taten auf der *** etwas weiter westlich zugetragen haben.

Der Zeuge GrInsp C C ließ keinen Zweifel darüber, dass er den „Wheelie“, den der Beschwerdeführer auf Höhe der Firma Y vollzog, deutlich wahrgenommen hat und ebenso, dass der Beschwerdeführer durch dieses Fahrmanöver auf die linke Seite der Fahrbahn gekommen ist. Er schilderte dies überaus lebensnah und erklärte, dass er bei diesem Fahrmanöver auch Sorge hatte, dass der Beschwerdeführer durch dieses Fahrmanöver in den südlich der Fahrbahn gelegenen Bach fahren und verunfallen könnte.

Der Beschwerdeführer gab im Zuge seiner gerichtlichen Einvernahme auf Vorhalt der bereits im verwaltungsbehördlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahme des Meldungslegers an, dass für ihn ein *„Wheelie jedenfalls nicht merkbar“* gewesen wäre. Der erwähnten Stellungnahme des Meldungslegers vom 01.09.2016 ist ein vom Zeugen beigebrachter *„Auszug einer Motorradzeitung“* angeschlossen, aus dem hervorgeht, dass die Rechtfertigung des Beschwerdeführers unzutreffend ist, dass durch Aktivieren des Systems kein Wheelie möglich wäre. Vielmehr wäre das System am Motorrad dazu da, eine höchstmögliche Beschleunigung zu erreichen, ohne mit dem Motorrad einen Rückwärtssalto zu vollziehen. Abgesehen davon, dass gar nicht erwiesen ist, ob irgendein System, welches einen Wheelie verhindern würde, beim vom Beschwerdeführer gelenkten Motorrad überhaupt eingeschaltet war, sind die Ausführungen des Beschwerdeführers durch die glaubhafte Schilderung des Zeugen widerlegt.

Hinsichtlich der Geschwindigkeitsüberschreitung räumte der Beschwerdeführer ein, dass er sehr wohl zu schnell gewesen wäre, jedoch keineswegs mit der ihm angelasteten Geschwindigkeit von allenfalls mit 109 km/h bzw schlechtestenfalls 139 km/h. Er gab vor dem erkennenden Gericht auch an, dass er, nachdem er am LKW vorbeigefahren sei, auf 110 km/h beschleunigt habe.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stellt das Nachfahren mit dem Dienstfahrzeug und das Ablesen der Geschwindigkeit von dessen Tachometer grundsätzlich ein taugliches und zulässiges Beweismittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit dar, wobei eine Beobachtungsstrecke von ca. 100 m für ausreichend erachtet wird (vgl. VwGH 30. Mai 2007, 2003/03/0155). Nach der Aussage des Zeugen GrInsp C C erfolgte die Nachfahrt in zumindest gleichbleibenden Abstand über zumindest 200 bzw 250 m, wobei die vom Tacho abgelesene Geschwindigkeit 180 km/h betragen habe. Den Angaben des Zeugen C C ist zu entnehmen, dass er beim Nachfahren den Tachowert von 180 km/h zweimal kurz hintereinander abgelesen habe und dann das Motorrad auf 200 km/h beschleunigt habe, um den Beschwerdeführer anzuhalten. Das erkennende Gericht hat in Bezug auf die Richtigkeit dieser Angaben keinen Zweifel.

Der „Wheelie“ wurde, wie die Einvernahmen des Beschwerdeführers und des Zeugen ergaben, auf Höhe des Firmengebäudes der Fa. Y offensichtlich ca bei Kilometer *** oder knapp danach vollzogen. Danach hat der Beschwerdeführer sein Motorrad weiter beschleunigt. Der Streckenabschnitt, auf dem vom Zeugen (zweimal) 180 km/h abgelesen

wurde, musste daher eindeutig nach dem im Schuldvorwurf laut Spruchpunkt 1. angeführten Kilometrierungspunkt *** liegen. Dies ergibt sich auch vor dem Hintergrund, dass es ca bei Kilometer *** zur Anhaltung gekommen ist, nachdem der Zeuge GrInsp C C kurz zuvor sein Motorrad auf ca 200 km/h (abgelesener Tachowert) beschleunigt und auf den langsamer werdenden Beschwerdeführer aufgeschlossen hat.

GrInsp C C wurde vor dem erkennenden Gericht dazu befragt, wo denn dieses Nachfahren im gleichbleibenden Abstand (dort wo die Ablesung des Geschwindigkeitswertes erfolgt sei) gewesen sei, worauf er erklärte, dass dies kurz vor der Anhaltung gewesen sei, wobei er auf einem ihm vorgelegten Orthophoto auf einen Streckenabschnitt von Kilometrierungspunkt *** bis *** deutete.

Nachdem GrInsp C C am digitalen Tacho des Dienstmotorrades eine Geschwindigkeit von 180 km/h abgelesen und über 200 bis 250 m einen gleichbleibenden Abstand festgestellt hat, sind die für die zuverlässige Feststellung einer Geschwindigkeit durch das Nachfahren erforderlichen Kriterien als erfüllt anzusehen. Allerdings ist als Tatort für die durch das Nachfahren festgestellte Geschwindigkeit von 153 km/h auf Grund des Beschleunigungsvorganges nach dem Wheelie und auf Grund des Anhaltenmanövers nicht Kilometrierungspunkt *** zugrunde zu legen sondern jener Punkt, an dem die gefahrene Geschwindigkeit festgestellt wurde. Auf Grund der Schilderung des Zeugen C C bezüglich Beschleunigung nach dem Wheelie und der Anhaltung bei Strkm *** sowie der Unsicherheiten bezüglich der Feststellung des konkreten Tatortes, die auf Grund der hohen Geschwindigkeit naturgemäß gegeben sind, war im Zweifel zugunsten des Beschwerdeführers eher von einem Tatort *** als von einem Tatort *** auszugehen. Diesem Umstand kommt im gegenständlichen Fall insofern eine ausschlaggebende Bedeutung zu, als die 70 km/h-Beschränkung bei Strkm *** endet. Die 70er Beschränkung wurde durch Verordnung der Bezirkshauptmannschaft W vom 18.11.2002, **** von km *** bis km *** in beiden Fahrrichtungen festgelegt

Unsicherheiten in Bezug auf die Höhe der Geschwindigkeit, die mit der hier angewendeten Messmethode, insbesondere durch Abweichungen beim Abstand und die Verwendung eines ungeeichten Tachometers verbunden sind, wird durch den Abzug einer (großzügigen) Messtoleranz im Ausmaß von 15 % vom abgelesenen Tachowert ausreichend Rechnung getragen. Diese Messtoleranz gründet sich auf eine Empfehlung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen und wird von der Exekutive auch entsprechend umgesetzt. Unter Berücksichtigung einer Toleranz von 15 % ergibt sich somit eine vom Beschwerdeführer gefahrene Geschwindigkeit von 153 km/h.

IV. Rechtsgrundlagen:

§ 20 Abs 2 StVO

(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

§ 7 Abs 1 StVO

Der Lenker eines Fahrzeuges hat, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, so weit rechts zu fahren, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigene Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist. Gleise von Schienenfahrzeugen, die an beiden Rändern der Fahrbahn liegen, dürfen jedoch nicht in der Längsrichtung befahren werden, wenn der übrige Teil der Fahrbahn genügend Platz bietet.

§ 102 Abs 3 4.Satz KFG

Der Lenker muß die Handhabung und Wirksamkeit der Betätigungsvorrichtung des von ihm gelenkten Kraftfahrzeuges kennen. Er hat sich im Verkehr der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend zu verhalten.

V. Rechtliche Erwägungen:

In Bezug auf die Tatorte war eine geringfügige Richtigstellung vorzunehmen. Die Verfolgungsverjährungsfrist ist noch nicht abgelaufen und erfolgte dadurch auch nicht eine Überschreitung der Sache, die Gegenstand des Beschwerdeverfahrens war.

Bei Strkm *** bestand keine durch Vorschriftenzeichen kundgemachte Beschränkung Höchstgeschwindigkeit. Es galt die auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h. Auf der Grundlage der festgestellten Geschwindigkeit hat der Beschwerdeführer gegen § 20 Abs 2 StVO verstoßen. Dem erkennenden Gericht war es nicht verwehrt, die Übertretungsnorm auszutauschen.

Das Hochreißen des Vorderrades und das Vollziehen eines sogenannten Wheelies stellt keine der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechende Verhaltensweise des Lenkers dar. Der Beschwerdeführer hat somit auch gegen § 102 Abs 3 vierter Satz KFG verstoßen. Genauso hat er, indem er auf die linke Fahrbahnseite geraten ist, auch dem Rechtsfahrgebot des § 7 Abs 1 StVO zuwidergehandelt.

In Bezug auf das Verschulden ist festzuhalten, dass aufgrund des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung hinsichtlich der zu Spruchpunkt 1 angelasteten Übertretung jedenfalls von Vorsatz auszugehen ist. Der Vorsatz ist auch hinsichtlich Spruchpunkt 2. gegeben. Der Beschwerdeführer muss sich im Klaren darüber sein, dass ein Wheelie ein nicht zulässiges, gefährliches Fahrverhalten darstellt. Bezüglich Spruchpunkt 3. ist von

Fahrlässigkeit auszugehen, wobei die Missachtung dieser Vorschrift zweifelsfrei auf den vollzogenen Wheelie zurückgeht.

VI. Zur Strafbemessung:

Die im gegenständlichen Fall in Bezug auf Spruchpunkt 1. zur Anwendung gelangte Strafnorm des § 99 Abs 2e StVO sieht eine Bestrafung von Euro 150,00 bis Euro 2.180,00 vor. Das von der missachteten Norm verfolgte Interesse an der Verkehrssicherheit wurde in einem erheblichen Ausmaß beeinträchtigt. Unfallstatistiken weisen Motorradfahrer als besonders gefährdete Verkehrsteilnehmer aus. Die hohe Geschwindigkeit war zweifelsfrei mit einer erheblichen Gefahr verbunden. Allerdings war auch zu berücksichtigen, dass das Überschreitungsmaß nicht 83 km/h sondern 53 km/h beträgt.

Das Verschulden des Beschwerdeführers bezüglich der Geschwindigkeitsüberschreitung ist gravierend, deutet doch das Fahrverhalten, insbesondere die hohe Beschleunigung darauf hin, dass es dem Beschwerdeführer geradezu darum gegangen ist, eine hohe Geschwindigkeit zu erreichen. Mildernd war die Unbescholtenheit, Erschwerend war nichts. Es liegen durchschnittliche wirtschaftliche Verhältnisse vor. Vor dem Hintergrund dieser Strafzumessungskriterien erscheint die für die Geschwindigkeitsüberschreitung verhängte Geldstrafe überhöht und war sie auf das im Spruch angeführte Ausmaß herabzusetzen.

Als besonders gefährlich erwies sich auch das Vollziehen eines Wheelies. Die Missachtung des Rechtsfahrgebotes war zumindest abstrakt gefährlich. Das Verschulden bezüglich des Wheelies war gravierend. Vor dem Hintergrund der weiteren Strafzumessungskriterien und der zur Verfügung stehenden Strafrahmen (hinsichtlich Spruchpunkt 2. bis zu € 5.000,--, hinsichtlich Spruchpunkt 3. bis zu € 726,--) erscheinen die Strafen nicht unangemessen hoch.

Es war daher wie im Spruch ausgeführt zu entscheiden.

VII. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist hinsichtlich der Spruchpunkte 1. und 2. des angefochtenen Erkenntnisses unzulässig, da keine Rechtsfragen iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

Hinsichtlich des Spruchpunktes 3. des angefochtenen Erkenntnisses ist die Revision durch den Beschwerdeführer gemäß § 25a Abs 4 VwGG ausgeschlossen, weil in der gegenständlichen Verwaltungsstrafsache eine Geldstrafe von bis zu € 726,-- und keine

Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu € 400,--, nämlich € 60,-- verhängt wurde.

Hinweis:

Rechtskräftig verhängte Geldstrafen (sowie Verfahrenskostenbeiträge) sind bei der Behörde einzubezahlen (vgl § 54b Abs 1 VStG).

Landesverwaltungsgericht Tirol

Dr. Alfred Stöbich
(Richter)